

# **Satzung K.G. Fidele Jonge Kelz 1961 e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen K.G. „Fidele Jonge“ Kelz 1961 e.V. Er ist bzw. soll jederzeit Mitglied des Regionalverband Düren e.V. im Bund der Deutscher Karneval e.V. sein.
2. Sitz des Vereins ist 52391 Vettweiß-Kelz,
3. Gerichtsstand ist Düren, Erfüllungsort ist Kelz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich Karnevals.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Durchführung von Karnevalssitzungen, Karnevalsumzügen, Kinderkarneval, Weiberfastnacht und die damit verbundene Nachwuchsförderung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Mit der schriftlichen Anmeldung zur Aufnahme verpflichtet sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit Beginn der Mitgliedschaft tritt das Mitglied sämtliche Rechte an Bild,- Film – und Tonaufzeichnungen, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen und/oder Veranstaltungen einzelner Gruppen oder Personen im Rahmen der normalen Vereinstätigkeit angefertigt werden, an die K.G. „Fidele Jonge“ Kelz 1961 e.V. ab.
3. Die K.G. „Fidele Jonge“ Kelz 1961 e.V. sichert zu, die angefertigten Bild,- Film – und Tonaufzeichnungen ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden. Eine Veröffentlichung im Internetauftritt oder in sozialen Netzwerken dient dem Vereinszweck. Die K.G. „Fidele Jonge“ Kelz 1961 e.V. versichert, dass die Regeln von Anstand und Moral sowie die Bestimmungen zum Schutz der Jugend eingehalten werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (gleich Geschäftsjahr), unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Mit dem Austritt erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte, soweit sie nicht vorher geltend gemacht worden sind.

6. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden z. B.

- Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- Wegen unehrenhafter Handlungen
- Wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

8. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Eine Begünstigung Dritter, den Zwecken des Vereins widersprechend, ist unzulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Elferrat

#### **§6 Die Mitgliederversammlung**

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen der Kassenprüfer

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sind dieser und auch sein Stellvertreter verhindert, wird durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung ein Versammlungsleiter bestimmt. Diese Abstimmung leitet das älteste anwesende, geschäftsfähige Mitglied.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit.

6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens von 25% des jeweiligen Mitgliederbestandes dies schriftlich verlangen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

9. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich oder per Mail eingeladen. Einladungen per Mail gehen immer an die zuletzt bekannte Mailadresse.

10. Anträge können gestellt werden:

- von Mitgliedern
- vom Vorstand

11. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden stimmt die Versammlung ab; Anträge auf Satzungs- oder Zweckänderung sowie auf Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12. Bei der Wahl zu Ämtern ist diejenige Person gewählt, welche die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat eine erneute Wahl zu erfolgen, bis ein Kandidat eine Stimmenmehrheit erzielen kann.

13. Es wird öffentlich durch Handzeichen abgestimmt. Ein Beschluss oder eine Wahl muss jedoch geheim erfolgen, wenn mindestens einer der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

14. Drei Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt (außer Vorstandsmitglieder). Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse zu prüfen. Eine Kassenprüfung hat jedoch einmal pro Geschäftsjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis haben Sie der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen. Sie stellen den Antrag auf Entlastung. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

### **§7 Vorstand des Vereins**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Präsident

Hiervon sind jeweils zwei Mitglieder vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB.

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von 4 Jahren, er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beschlussfassung dieser Satzung endet die nächste Amtszeit des 2. Vorsitzenden und Schatzmeisters nach zwei Jahren. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

4. Der Präsident wird nicht von der Mitgliederversammlung, sondern vom Elferat in Abstimmung mit dem Vorstand gewählt und gehört aufgrund seiner Funktion zum geschäftsführenden Vorstand. Seine Amtszeit ist nicht an eine bestimmte Legislaturperiode gebunden. Er vertritt u. a. den Verein bei öffentlichen Auftritten und Veranstaltungen, regelt die Interessen des Elferates, übernimmt die Leitung von Sitzungen.

5. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Schriftführer
- Jugendwart
- 3 weiteren Beisitzern
- Vizepräsident (er wird gewählt wie der Präsident)

6. Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

7. Personalunion ist zulässig jedoch nicht innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstands. Einzige Ausnahme bildet die Position des Präsidenten.

8. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er tritt je nach Bedarf mit dem erweiterten Vorstand zusammen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen, welches in die Amtszeit des scheidenden Vorstandsmitglieds einrückt, sofern die nächste Mitgliederversammlung dies bestätigt.

9. In ein Amt der K.G. Fidele Jonge e.V. kann nur gewählt werden, wer Mitglied im Verein ist, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes in Textform erteilt hat, mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

10. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

a) Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, dann werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, die die meisten Stimmen erhalten haben bzw. die Kandidaten, die bei Stimmengleichheit die meisten Stimmen erhalten haben. Wird dabei eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang in die engere Wahl nach.

b) Im zweiten Wahlgang wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

### **§8 Elferrat**

1. Der Elferrat repräsentiert den Verein auf den eigenen öffentlichen Veranstaltungen und bei befreundeten Karnevalsvereinen. Der Elferrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident steht dem Elferrat vor. Die Koordinierung der Arbeit des Elferrates obliegt dem Präsidenten.

### **§9 Beiträge der Mitglieder**

1. Die Mitglieder der K.G. „Fidele Jonge“ Kelz 1961 e.V. haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden ist.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Mitgliedern können die im Auftrage des Vorstandes entstandenen Kosten und nachgewiesenen Auslagen erstattet werden.

### **§10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder durch 1/3 der gesamten Mitgliedschaft durch eine eigens dazu einberufene Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

2. Die Beschlussfassung setzt eine mindestens 3/4 Mehrheit der Anwesenden voraus. Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Kultur- und Naturfreunde Kelz e. V.“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Archiv geschlossen an einem im Vereinsregister eingetragenen Ortsverein in Kelz und darf nicht auseinander gerissen werden.

### **§11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 16.11.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.